



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JUNI 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Juni-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.**

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Im Juli machen wir eine Sommerpause. Die nächste Ausgabe des NRW Infodienstes Schuldnerberatung erscheint im August.

Ihr Redaktionsteam

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### **Aktuelle Stunde im Landtag NRW: Debatte über „Stärkungspakt Armut“**

Rund 150 Millionen Euro stellt die Landesregierung den Kommunen im laufenden Jahr zur Bekämpfung von Armut zur Verfügung. Das Geld aus dem „Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ ist u. a. für soziale Einrichtungen, aber auch zur Unterstützung von Menschen vorgesehen, denen Überschuldung, Energiesperren oder Wohnungsverluste drohen.

Der Landtag hat in einer Aktuellen Stunde über den „Stärkungspakt Armut“ der Landesregierung debattiert. Regierung und Opposition im NRW-Landtag bewerten den Erfolg des Stärkungspakts gegen Armut unterschiedlich. Aus Sicht der SPD beispielsweise sind Anträge und Rahmenbedingungen für Kommunen und soziale Träger zu kompliziert.

Quelle und weitere Infos: [Landtag NRW, Meldungen und Berichte](#)

### **Smart-Meter und dynamische Tarife sollen zu niedrigeren Energiekosten führen**

Ein beschleunigter Smart-Meter-Rollout sowie die forcierte Einführung dynamischer Stromtarife soll die Bürger\*innen bei den Energiekosten entlasten. Mit diesen Maßnahmen sei eine „deutliche Absenkung der Messentgelte“ sowie ein „erheblich erhöhtes zusätzliches Erlöspotenzial“ beim Stromverbrauch zu erwarten. Aufgrund der gestiegenen Strompreise könnten Einsparungen dadurch stärker als bisher ausfallen. Diese Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen. [Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende](#)

## Allgemeines

### **Wegweisendes Urteil: Ausschreibungen im Sozialbereich unzulässig**

#### **Bundessozialgericht untersagt Stadt Düsseldorf die Ausschreibung von Integrationshelfer\*innen.**

Gegen die Ökonomisierung des Sozialen: Die Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen nach Vergaberecht beschäftigt die soziale Arbeit seit vielen Jahren. Mit Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege NRW haben der Caritasverband Düsseldorf und die Kaiserswerther Diakonie gegen die Ausschreibungspraxis der Stadt Düsseldorf im Jahr 2016 geklagt und nun in letzter Instanz Recht bekommen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass es der Stadt untersagt war, die Ausschreibung von Integrationshelfer\*innen durchzuführen und in diesem Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen. Quelle und weitere Infos: [PM Freie Wohlfahrtspflege](#)

### **Umfrage: Inflation treibt Überschuldungsrisiko und Nachfrage nach Beratung in die Höhe**

Die Preise steigen in Deutschland weiter und mit ihnen das Risiko von Überschuldung sowie die Nachfrage nach Beratung. In einer aktuellen Erhebung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) unter den gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen berichteten zwei Drittel von ihnen von einer deutlich höheren Nachfrage als vor sechs Monaten. Bei einem Fünftel von ihnen stieg die Nachfrage um über 30 Prozent. [Mitteilung der AG SBV vom 12.06.2023](#)

### **Rentensteigerungen zum 01.07.2023**

Das Bundeskabinett hat im April die vom BMAS vorgelegte [Rentenwertbestimmungsverordnung](#) beschlossen. Danach steigen die Renten zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent und in den neuen Ländern um 5,86 Prozent. Wegen der höheren Lohnsteigerung im Osten wird die Rentenangleichung Ost ein Jahr früher erreicht als gesetzlich vorgesehen. Damit gilt ab dem 1. Juli 2023 in West und Ost ein gleich hoher aktueller Rentenwert. Die beschlossene Rentenwertbestimmungsverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, die für den 16. Juni vorgesehen ist.

Quelle und weitere Infos: [PM BMAS](#)

### **Insolvenzen in NRW im 1. Quartal 2023**

Für den Zeitraum von Januar bis März 2023 haben die nordrhein-westfälischen Amtsgerichte 1.040 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Betroffenen waren 29.202 Arbeitnehmer\*innen. Das waren mehr als zehnmal so viele betroffene Beschäftigte als im ersten Quartal 2022. Zugleich verringerte sich von Januar bis März 2023 die Zahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren (dazu zählen Arbeitnehmer, Rentner oder Erwerbslose) gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal (damals: 4.555) um 10,4 Prozent auf 4.081 Verfahren. Daneben gab es im ersten Quartal 2023 noch 1.199 weitere Insolvenzanträge von übrigen Schuldner\*innen. [Pressemitteilung IT.NRW vom 12.05.2023](#)

### **Deutschlandticket: Für Schüler und Sozialleistungsbezieher in NRW wird es günstiger**

In NRW soll das Deutschlandticket für Schüler\*innen mit Beginn des Schuljahrs 2023/2024 möglichst maximal 29 Euro kosten. Ein Programm des Landes sieht vor, dass die Schulträger das verbilligte Ticket „freiwillig“ anbieten können. Schüler\*innen mit Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung müssten hierfür dann nur den Eigenanteil (§ 2 Abs. 3 SchfkVO) zahlen. Das Land plant darüber hinaus für den Herbst die Einführung eines Sozialtickets zum Preis von 39 Euro. [Vorlage 18/1336](#); [WDR](#)

## Für die Praxis

### Fachtagung Schuldnerberatung der LAG FW NRW am 13.09.2023 in Schwerte

Unter dem Motto „Es wächst zusammen, was zusammengehört“ findet am 13. September 2023 in der Katholischen Akademie in Schwerte die diesjährige Fachtagung Schuldnerberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW statt. Dazu laden wir insbesondere die Fachkräfte aus den Beratungsstellen der Kommunen, der Verbraucherzentrale und der Freien Wohlfahrtspflege herzlich ein. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir in Fortsetzung der letztjährigen Tagung die Maßnahmen zur Zusammenführung der landesfinanzierten Verbraucherinsolvenzberatung mit der kommunal finanzierten Schuldnerberatung und ihre Auswirkungen auf die Beratung betrachten.

Dafür wollen wir den Blick zuallererst auf die überschuldeten Menschen als die eigentlich Betroffenen aller Reformen richten, speziell auf diejenigen, die unser Beratungsangebot schlicht nicht nutzen: Das IFF Hamburg wird aus seiner aktuellen Studie mögliche Gründe benennen. Die Diskussion darüber wird überleiten zum Prozess der Zusammenlegung der Finanzierungen in NRW. Aktuelle Forschungsergebnisse der HWG Ludwigshafen und Erfahrungen zur Delegation der Verbraucherinsolvenzberatung auf die Kommunen in Bayern sollen bei der Betrachtung der bisherigen Maßnahmen und der Klärung noch offener Fragen helfen. Die Fachtagung wird gefördert durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen, den Beratungsfachkräften der gemeinnützigen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung! Anmeldungen sind ab sofort und bis zum 31.08.2023 möglich. Nutzen Sie dafür gerne bereits jetzt den folgenden Link:

[Anmeldung zur Fachtagung Schuldnerberatung 2023](#)

### Neue Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2023 / Anpassung der P-Konto-Bescheinigung

Ab 1. Juli 2023 gelten [neue Pfändungsfreigrenzen](#). Der unpfändbare Grundfreibetrag steigt auf 1.402,28 Euro (1.410,00 Euro beim P-Konto). Der Freibetrag steigt um 527,76 Euro für die erste und um 294,02 Euro für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person. Vordrucke für die P-Kontobescheinigungen sind auf der Seite der AG SBV abrufbar: [AG SBV P-Konto-Bescheinigung 2023](#)

### Bürgergeld – Überblick der wesentlichen zum 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Regelungen

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das [Bürgergeldgesetz](#). Im zweiten Schritt treten folgende wesentliche Regelungen zum 1. Juli 2023 in Kraft:

- Die Freibeträge für Erwerbstätige werden verbessert. Bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent (statt bisher 20 Prozent) davon behalten werden.
- Junge Menschen dürfen Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ- Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- Bürgergeld-Beziehende können nach § 16k SGB II die ganzheitliche Betreuung/Coaching als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen. Problemlagen wie „Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse“ können neben anderen eine ganzheitliche Betreuung begründen (vgl. die [fachliche Weisung der BA zu § 16k SGB II](#)).

- In Bezug auf Weiterbildung gilt:
  - Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.
  - Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro.
  - Es besteht die Möglichkeit, mehr Zeit zum Lernen zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
  - Im SGB III wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine längere Mindestrestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung verbessert.
  - Wer Grundkompetenzen benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse, kann diese leichter nachholen.
- Mutterschaftsgeld wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.
- Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weitergezahlt.
- Darlehen nach § 42a SGB II (z.B. zur Mietschuldenübernahme) werden statt mit 10 % nur noch mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet.

Hintergrundinformationen zum Bürgergeld sowie eine Übersicht der Regelungen und Umsetzung zum 1. Januar 2023 und 1. Juli 2023 sind auf der Seite [BMAS – Hintergrundinfos zum Bürgergeld](#) zu finden. Was genau das Bürgergeld ist und wer es bekommt beantwortet die Bundesregierung auf ihrer Homepage [Fragen und Antworten zum Bürgergeld](#) sowie auf der Seite des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

### **Der Leitfaden SGB II/SGB XII – herausgegeben von Harald Thomé**

Der Leitfaden SGB II/SGB XII, Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z, setzt seit Jahrzehnten Standards in der Sozialberatung. Er ist das Ratgeberwerk zum SGB II und SGB XII in einem Band. In ihn fließt unter der Herausgeberschaft von Harald Thomé die langjährige Beratungs- und Schulungspraxis der Autor\*innen ein. Die neue Ausgabe erscheint voraussichtlich im Juli 2023.

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/informationen/leitfaden.html>

### **Info-Veranstaltungen der VZ NRW für Beratungsstellen zum Thema Energiesperren**

In der Maiausgabe des Infodienstes haben wir ausführlich über die Informationsveranstaltungen der Verbraucherzentrale NRW zum Thema Energiesperren berichtet. Es gibt noch Restplätze zu den Online-Veranstaltungen am 6. Juli 2023, 14:00 – 16:30, 8. August 2023, 14:00 – 16:30 und 23. August 2023, 10:00 – 12:00. [Anmeldung](#)

### **Rundfunkbeitragschulden: Zahl der Vollstreckungsersuchen in NRW**

Zum Stichtag 31.12.2022 lagen in NRW 272.107 Vollstreckungsersuchen wegen rückständiger Rundfunkgebührenbeiträge vor. Daten zu den einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen (wie Lohn- oder Kontopfändungen) sind dabei nicht vorhanden. Der WDR weist darauf hin, dass durch ihn keine säumigen Beitragsschuldner\*innen bei der Schufa gemeldet würden.

[Antwort der Landesregierung – Drucksache 18/4328](#)

### **Bessere Regulierung privater Schuldnerberatung – Beschluss der Justizministerkonferenz**

Die Justizminister\*innen stellten auf ihrer Frühjahrskonferenz am 25./26.05.2023 fest, dass „teilweise“ Angebote privater Schuldner- und Insolvenzberatungen existieren, „die für die sich in finan-

ziellen Notlagen befindlichen Verbraucherinnen und Verbraucher wirtschaftlich nachteilig und ungeeignet sind, dem Ziel einer geordneten Schuldenregulierung zu dienen“. Diese Angebote führten dazu, „dass die wenigen vorhandenen finanziellen Ressourcen der Schuldnerinnen und Schuldner für die Schuldnerberatung aufgewandt werden, die Gesamtschuldenlast aber nicht verringert“ werde. Geeignete Schutzvorschriften sollen geprüft werden.

[94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Beschluss zu TOP I.26.](#)

### WoGG-Weisungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen

Das BSG hat mit [Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R](#) entschieden, dass Erstattungsansprüche von Sozialbehörden nach vier Jahren verjähren, diese Verjährung wird nur gehemmt, wenn es einen weiteren Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X gibt.

Harald Thomé hat FAQs zum Thema Verjährung und Aufrechnung im SGB II der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland veröffentlicht ([harald-thome.de](#)). Auf der Homepage von Tacheles e.V. ist auch die Anweisung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Wohngeldgesetz zur Verjährung von Erstattungsansprüchen veröffentlicht.

[Hinweise-zur-Verjaehrung-von-Erstattungsanspruechen-WoGVwV.pdf \(tacheles-sozialhilfe.de\).](#)

## Gerichtsentscheidungen

### BVerfG: Zum Schutz vor Zwangsräumung der Mietwohnung bei gesundheitlichen Gefahren

Das Bundesverfassungsgericht legt mit dieser Entscheidung grundrechtliche Maßstäbe fest für den Vollstreckungsschutz bei einer drohenden Zwangsräumung. Aus Rn. 39 bis 47 des Beschlusses:

Das Grundrecht aus [Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#) verpflichtet die Vollstreckungsgerichte, bei der Prüfung der Voraussetzungen des [§ 765a ZPO](#) (...) die dem Schuldner in der Zwangsvollstreckung gewährleisteten Grundrechte zu berücksichtigen. (Rn. 39 S. 1) Eine unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommene Würdigung aller Umstände kann in besonders gelagerten Einzelfällen dazu führen, dass die Vollstreckung für einen längeren Zeitraum und – in absoluten Ausnahmefällen – auf unbestimmte Zeit einzustellen ist. (Rn. 39 S. 2)

Macht der Schuldner für den Fall einer Zwangsräumung substantiiert ihm drohende schwerwiegende Gesundheitsgefahren geltend, haben sich die Vollstreckungsgerichte (...) regelmäßig mittels sachverständiger Hilfe ein genaues und nicht nur an der Oberfläche haftendes Bild davon zu verschaffen, welche gesundheitlichen Folgen im Einzelnen mit einem Umzug verbunden sind. (vgl. Rn. 44)

Dabei hat das Vollstreckungsgericht selbst zu prüfen, wie einer Gefahr für Leib und Leben gegebenenfalls zu begegnen ist. Es darf diese Prüfung nicht Dritten (Betreuungsbehörde oder Gemeinde) überantworten. (vgl. Rn. 47)

Das Vollstreckungsgericht kann die Vollstreckung „einstweilen anhalten“, bis eine Begutachtung erfolgt ist; es kann dazu nach § 765a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit [§ 732 Abs. 2 ZPO](#) eine einstweilige Anordnung erlassen. (vgl. Rn. 46)

[BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 23.03.2023 – 2 BvR 1507/22](#)

### BAG: Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung – Pfändungsfreibetrag

Die vereinbarte Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung ist regelmäßig eine Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung und damit ein Sachbezug iSv. § 107 Abs. 2 Satz 1 GewO. Nach § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO darf der Wert des Sachbezugs für die vereinbarte Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung nicht die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts übersteigen. Der unpfändbare Betrag des Entgelts muss dem Arbeitnehmer in Geld ausbezahlt werden.

Zur Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens sind Geld- und Sachleistungen nach den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zusammenzurechnen. Nicht einbezogen wird dabei der steuerlich zu berücksichtigende geldwerte Vorteil für die Nutzung des Pkw auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von mtl. 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer (sog. 0,03 %-Regelung). Mit seiner Klage hat der Arbeitnehmer Vergütungsdifferenzen im Nettoentgelt in Höhe von 29.639,14 Euro für die Zeit von Januar 2017 bis April 2020 verlangt. Er hat geltend gemacht, bei Zahlung der Vergütung, die neben Geld auch den Sachbezug der Privatnutzungsmöglichkeit des PKW umfasse, seien die Pfändungsgrenzen, die sich aus drei Unterhaltspflichten ergäben, nicht beachtet worden. Das Arbeitsgericht hat die Klage insoweit abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und den Arbeitgeber zur Zahlung der geforderten Nettovergütungsdifferenzen verurteilt. BAG, Urteil vom 31. Mai 2023 – 5 AZR 273/22 [Pressemitteilung 26/23 des Bundesarbeitsgerichts vom 31.05.2023](#)

### **BGH: zur Löschung eines Wohnungsrechts des Insolvenzschuldners am eigenen Grundstück**

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und damit auch das Wohnungsrecht fallen grundsätzlich nicht in die Insolvenzmasse. Die Überlassung des Wohnungsrechts an Dritte darf hierfür allerdings nicht gestattet sein, und die Einräumung des Wohnungsrechts darf nicht in anfechtbarer Weise erfolgt sein. Das Eigentümerwohnungsrecht dagegen gehört zur Insolvenzmasse und „kann von daher auch nicht als geschickter Schachzug zur Verhinderung einer Zwangsversteigerung gesehen werden“. In der Insolvenz des Wohnungsberechtigten ist das Wohnungsrecht nach §§ 851, 857 ZPO unpfändbar und Teil der Insolvenzmasse. In der Insolvenz des Grundstückseigentümers hindert das für einen Dritten eingeräumte Wohnungsrecht die Zwangsversteigerung und damit auch die Verwertung im Insolvenzverfahren aber grundsätzlich nicht. Denn nach § 91 ZVG erlischt das Wohnungsrecht mit dem Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren. Dem Wohnungsrechtsberechtigten ist aber in diesem Fall ein Wertersatz gemäß § 92 ZVG zu leisten, der zu einer wertausschöpfenden Belastung des Grundstücks führen kann. Grundlagen und Berechnungsgrößen des Wertersatzes sind die mit der Immobilie zu erzielenden Mieteinnahmen sowie die dem Wohnungsberechtigten noch verbleibende Lebenszeit. Quellen: Inso-Newsletter RA Henning 5-23; [Pressemitteilung des BGH vom 05.04.2023](#); [BGH, Beschluss vom 02.03.2023 – V ZB 64/21](#)

### **OVG NRW: Zu den Sorgfaltspflichten eines Inkassodienstleisters**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in einem Eilverfahren vorläufig entschieden, dass der Widerruf der Registrierung eines Inkassodienstleisters rechtmäßig ist.

#### Leitsätze Nr. 5 und 6:

Die Erbringung qualifizierter Rechtsdienstleistungen setzt voraus, dass die geschäftlichen Handlungen eines Inkassodienstleisters der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen. Zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten eines Inkassodienstleisters zählt unter anderem, keine Forderungen geltend zu machen, die erkennbar ganz oder teilweise nicht bestehen.

Bei Erbringung qualifizierter Rechtsdienstleistungen besteht für Inkassodienstleister jedenfalls dann eine Pflicht zur Überprüfung der geltend gemachten Forderung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich ein Kunde der Dienste des Inkassounternehmens in betrügerischer Absicht bedient. Aber auch wenn sich sonstige Zweifel an dem Bestehen einer Forderung geradezu aufdrängen oder bei substantiiert erhobenen Einwendungen gegen eine geltend gemachte Forderung ist ein Inkassounternehmen im Rahmen einer qualifizierten Rechtsdienstleistung gehalten, das Bestehen der Forderung näher zu prüfen. Beim Masseninkasso ist in solchen Fällen eine übergreifende Schlüssigkeitsprüfung in großer Zahl geltend gemachter gleichartiger Ansprüche geboten.

[OVG NRW, Beschluss vom 24.05.2023 – 4 B 1590/20](#)

## Veranstaltungen

### **Onlineseminar: Energiekosten und Schulden**

Informationen zu Strom- und Gassperren, Abfindungsvereinbarungen sowie sozialrechtliche Ansprüche auf Darlehen von Jobcentern und Sozialämtern. [Siehe auch die o.g. Veranstaltungen der VZ NRW.](#)

**Termin:** 16.08.2023

**Ort:** Online

**Kosten:** 50,00 Euro

**Veranstalter:** Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

[Information und Anmeldung](#)

### **Unterhaltsschulden?! Was ist in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenz zu tun?**

Im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung kommen oft Schuldner/-innen mit laufenden Unterhaltsforderungen und Unterhaltsschulden in die Beratung. Diese haben einen besonderen Stellenwert in der Schuldenregulierung.

**Termin:** 22.08.2023

**Ort:** Marl

**Kosten:** 110,00 Euro

**Veranstalter:** Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

[Information und Anmeldung](#)

### **Workshop Schuldner\*innen und Insolvenzberatung**

Kollegialer Austausch mit anderem Schuldnerberater\*innen und eine Auffrischung zu aktuellen Rechts- und Praxisthemen – das sind die Ideen hinter unserem Workshop. Themen aus der Sozialgesetzgebung, dem Insolvenz- und Vollstreckungsrecht werden behandelt. An zwei vollen Tagen stehen Ihnen unsere Fachexpert\*innen für Inputs und Austausch zur Verfügung. Zielgruppe sind Fachkräfte in der Schuldnerberatung sowie ehemalige Teilnehmer\*innen des Zertifikatskurses Schuldner- und Insolvenzberatung.

**Termin:** 12.09. und 13.09.2023

**Ort:** Witten

**Kosten:** 350,- Euro regulär, 310,- Euro für Mitgliedsorganisationen

**Veranstalter:** Paritätische Akademie LV NRW e. V.

[Information und Anmeldung](#)

### **Immobilien und drohende Überschuldung – Eine Herausforderung für die Schuldnerberatung!**

Ratsuchende, die über eine Immobilie verfügen, sind in der Schuldner- und Insolvenzberatung keine Seltenheit mehr. Neben den Immobilienschulden gibt es häufig weitere Schulden in Form von Konsumentenkrediten und überzogenen Girokonten.

In diesem Workshop werden die wesentlichen Elemente der Bauschuldnerberatung dargestellt. Handlungsmöglichkeiten und Grenzen werden an Beispielen aus der Praxis aufgezeigt

**Termin:** 05.09.2023

**Ort:** Witten

**Kosten:** 125,- Euro inkl. Mittagessen und Getränken

**Veranstalter:** Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

[Information und Anmeldung](#)

---



Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---

### *Das Redaktionsteam*



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.  
Tel. 0251 / 9739-219  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



*Ayşe Mušanović*  
Arbeiterwohlfahrt Bezirk  
Westliches Westfalen e. V.  
Tel. 0231 5483-299  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 12.06.2023*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.